

Adolf Grattenauer – Dokumentation eines Falles bittersten Unrechts**1. Prolog****Ruth Grattenauer****Ich ging durch einige sozialistische Höllen**

Auf den Grabstein meines Mannes ließ ich folgenden Spruch aus der Bibel meieln: „Ihr seid zur Freiheit berufen“. Die Stasi Leuna-Werke (mein Mann hatte nie etwas mit Leuna zu tun) stellte nach geraumer Zeit fest, dieser Spruch sei Aufruhr gegen den Staat, und man wrde zu gegebener Zeit darber sprechen. Die Zeit ist da – und ich spreche!

Es werden viele Wahrheiten ausgesprochen, aber die Wahrheit ber den schwrzesten Tag der DDR, den 17. Juni 1953, wird nach wie vor verschwiegen. Warum verdrngt man noch den Tag, an dem sich die SED so schuldig gemacht hat? Will man die Opfer totschweigen und das groe Leid der Angehrigen, die Willkr, bis zum heutigen Tage unter den „liebenden“ Augen bestimmter Leute gestanden zu haben?

Ich mchte hier nicht meinen Leidensweg aufzeigen, nur eins sagen: Ich ging durch einige sozialistische Hllen. Wie hat man das gute Wort „Sozialismus“ mibraucht! Ich glaube, da mit mir viele Menschen, die hnliches erlitten haben, jetzt nicht triumphieren, sondern bitterlich weinen.

(Leserbrief von Ruth Grattenauer an eine Hallenser Tageszeitung, Ende November 1989)

2. Schreiben von Ruth Grattenauer vom 17.7.1990 an Heinz Hildebrandt, Bund der Verfolgten des Stalinismus (Wengelsdorf), und Mithftling von Adolf Grattenauer in der Strafvollzugsanstalt Coswig

Ruth Grattenauer

Wengelsdorf, d. 17.7.1990

Werter Herr Hildebrandt!

Am 13.7.90 erhielt ich Ihren Brief mit den entsprechenden Anlagen, dafr danke ich Ihnen von ganzem Herzen. Man wird immer wieder aufgewhlt, wenn man Berichte von ehemaligen Hftlingen liest. Als „Gezeichneter“ war das Leben in der DDR nicht immer leicht, zumal man von den „liebenden Augen“ der Stasi stndig betreut wurde. Davon wei ich auch ein Lied zu singen: bis Sept. 89 hat man mich betreut. Aber dies ist nun alles Vergangenheit nur schmerzt und emprt es, da die Tter jetzt auch noch Opfer werden, der Innenminister trgt groe Sorge, da diese Leute nicht an den Rand getrieben werden, ich verspre keinerlei Ha, aber es mu doch eine Gerechtigkeit geben. - Er hatte ja ein gutes

<i>Bundeszentrale fr politische Bildung</i>	<i>DeutschlandRadio</i>	<i>Zentrum fr Zeithistorische Forschung Potsdam e.V.</i>
--	-------------------------	---

Leben bisher u. weiß nicht wie es ist, wenn Menschen der Willkür unterlegen waren u. in Angst u. Schrecken lebten. Ich mußte damals sofort aus der Dienstwohnung, meine Eltern nahmen uns auf, vor allem - ich bekam keine Arbeit, noch nicht einmal auf den Leuna-Werken. Es war am Anfang eine schlimme Zeit, aber das Ende war noch bitterer. Ich fand dann Arbeit in der ev. Gefangenenfürsorge Halle - u. war als Hausmutter in einem Heim für strafentlassene u. gefährdete Frauen u. Mädchen tätig, bis man auch dieses auflöste. Auf Anraten der langjährigen Gefangenenfürsorge u. in der Tatsache, daß 4 Kindern der Vater fehlte, ließen wir den Ältesten ein Begnadigungsschreiben an den Präsidenten senden. Die Rückantwort lege ich Ihnen bei. Vielleicht könnten Sie eine Fotokopie davon anfertigen, ich wohne auf dem Lande u. komme schlecht an solche Dinge heran. Das Telegr. u. dieses Schreiben sind meine einzigen Beweisstücke. Ich hätte auch noch die große Bitte, da Sie ja die letzten Tage meines Mannes in Coswig miterlebt haben, einen kleinen Zusatz zu meinem Bericht. Und wenn man bedenkt, daß diese Verbrecher noch ihren Leibarzt haben, weil sie alle „krank“ sind, da kann einem doch die Luft weg bleiben. -

Da ich in den nächsten Tagen eine schon länger geplante Reise antrete, möchte ich, daß alles schnellstens in Ihre Hände gelangt. Ich lege auch Geld bei, denn wir haben hier im Ort noch nicht einmal eine Poststelle. Ich danke Ihnen noch einmal für all Ihr Bemühungen u. wünsche Ihnen Kraft u. Gesundheit für Ihre Aufgabe „der Wiedergutmachung“. Eigentlich ein großes Armutszeugnis der jetzigen Regierung, daß sie so zögerlich an die Rehabilitierung heran geht. Dafür hatten aber die BRD-Bürger 37 Jahre lang einen „zusätzlichen Feiertag“. (17. Juni!)

Es grüßt Sie sehr herzlich
Ruth Grattenauer

Anlage:

Aufnahmeantrag

Bericht

2 Dokumente

1 frank. Briefumschlag

20,- DM

3. Bericht von Ruth Grattenauer über die Verhaftung ihres Mannes, Adolf Grattenauer, 16.7.1990 (Schriftsatz für das Rehabilitierungsverfahren)

Ruth Grattenauer
4853 Wengelsdorf
Auenstraße 1 PF 473

Wengelsdorf, d. 16.7.1990

Betr.: Die geforderten Angaben, die zur Verhaftung meines Mannes, Adolf Grattenauer, führten.

<i>Bundeszentrale für politische Bildung</i>	<i>DeutschlandRadio</i>	<i>Zentrum für Zeithistorische Forschung Potsdam e.V.</i>
--	-------------------------	---

Es fällt mir sehr schwer all die Ängste, Nöte und Verzweiflungen die man so unverschuldet durchmachen mußte, aufs Papier zu bringen. Wie kann man Schrecken schildern, die einem fast zum Wahnsinn trieben. Doch die Verantwortung für 4 Kinder, das Jüngste gerade 1 Jahr alt - brachte mich wieder zur Vernunft und ich ging den schweren, entbehrungsreichen Weg. Mein Mann Adolf Grattenauer, geb. am 13.09.1902 hatte Landwirtschaft erlernt und eine entsprechende Fachschule in Haldensleben besucht. Anschließend war er als Inspektor auf großen Gütern tätig. Gleich Anfang des Krieges wurde er eingezogen und 1949 aus sowjetischer Kriegsgefangenschaft entlassen. Anfangs im Tagebau tätig, kam er nach einem Kursus als sogenannter Normer auf das VEG Wengelsdorf. Da man einen ausgebildeten Fachmann benötigte, wurde er als Betriebsleiter eingesetzt. Den Eintritt in die SED lehnte er ab. Und da er als „Handlanger“ beim Großjunktum tätig war, war er schon als halber Staatsfeind im ersten humanen Arbeiter- und Bauernstaat auf deutschen Boden gestempelt. Er lehnte auch die großen Neuerungen der sowjetischen Landwirtschaft, die von der Partei als größte Errungenschaft verlangt wurden ab. Er hatte ja in der Gefangenschaft mit eigenen Augen das Gegenteil gesehen. Als verantwortlicher Fachmann wollte er beweisen, wie man eine landwirtschaftliche Produktionsstätte ohne Marx und Mitschurin zum Erfolg führen kann.

Er wurde dafür 1952 in Berlin ausgezeichnet. Aber einigen Genossen der Partei war er ein Dorn im Auge und die Schikanen gingen weiter. Ihm wurde ständig seine vergangene Tätigkeit unter die Nase gerieben und der Druck verstärkte sich. Und als sich mein Mann noch wagte, einen eifrigen Kreistagsabgeordneten und Neulehrer (früher SS Mann) zu sagen, er sei in seinen Augen ein ganz „eingebildeter Fatzke“ (das war 1952) war das halbe Todesurteil gesprochen. Jetzt wurde die Stasi eingeschaltet. Leider legte mein Mann sich auch mit Stasi-Müller aus Weißenfels an, da dieser am Vorabend des 1. Mai 1953 Einsicht in betriebliche Dokumente forderte, ohne dafür eine Genehmigung bzw. Auftrag dazu vorweisen konnte. Ich schildere dieses Vorspann so ausführlich, da über uns schon 1 Jahr die Angst und Ungewißheit schwebte und man nun meinte: am 17. Juni 1953 endlich den Beweis der Staatsfeindlichkeit zu erbringen. Für diesen Tag hatte mein Mann eine Belegschaftsversammlung einberufen. Sein Ziel war: die ganze Belegschaft sollte am darauffolgenden Sonntag einen freiwilligen Einsatz starten, um einen großen Rübenschlag vom Unkraut zu befreien, was auch durchgeführt wurde.

Aber nichtsahnend, daß dieser Tag ein Tag des Aufstandes für die ganze DDR wurde, in unserem Dorf verlief alles ruhig. Nur die Gemüter registrierten aufgeregt und fassungslos die Vorgänge in den Städten und vor allem in den Leuna-Werken. In der bewußten Belegschaftsversammlung wurden natürlich die Ereignisse heftig diskutiert und da hat mein Mann die Äußerung getan: „Es wird Zeit, daß die Regierung verschwindet, sonst machen wir noch Pleite!!!“ Auch hat er über einen Studenten geäußert: „Die Jugend wird es sein, die diesen Staat davon jagt, weil sie sich belogen und betrogen fühlt.“ Ich kann keine genauen Daten mehr angeben, denn man litt ja unter einem gewissen Schock.

Jedenfalls war eine Belegschaftsversammlung anberaumt und ein Autokonvoi von der Kreisleitung der SED Weißenfels mit Stasi und Polizei fuhren vor. Da ich kein Belegschaftsmitglied war, wußte ich nicht um was es ging. Ich ahnte es aber sehr bald. Die Angst trieb mich nachzuforschen und ich wurde bald fündig.

Auf dem Gutshof stand der übereifrige Kreistagsabgeordnete und ließ sich laufend von einem ihm beauftragten Lehrling berichten. Ich war so empört über dieses Vorgehen, welches ich von einem Fenster aus beobachtete, daß ich ihm meine Meinung sagte und mit dem Satz

<i>Bundeszentrale für politische Bildung</i>	<i>DeutschlandRadio</i>	<i>Zentrum für Zeithistorische Forschung Potsdam e.V.</i>
--	-------------------------	---

schloß: „Merken sie sich das eine: Gottes Mühlen malen langsam - aber sie malen!“ Er war auch der erste Verbrecher, den das Schicksal ereilte. Durch sein brutales Vorgehen als Lehrer wurde er von den Schülern und Eltern so abgelehnt, daß man ihm schließlich das Lehramt entzog, er hat sich später aufgehängt.

Die Kreisleitung war bemüht, in der Versammlung den Beweis zu erbringen, daß mein Mann die Belegschaftsversammlung anberaumt habe, um die ganze Belegschaft gegen den Staat aufzuwiegen, was nun gar nicht der Tatsache entsprach. Alle standen hinter meinem Mann und sie mußten unverrichteter Dinge wieder abziehen.

Es sollte aber noch schlimmer kommen, jetzt schaltete sich die Bezirksleitung Halle ein, nachdem ihr auch noch meine Äußerung von wegen „Gottes Mühlen ...“ zugetragen wurde. Ein neuer Autokonvoi rückte wieder an und mein Mann bat mich, mich nicht wieder einzumischen. Die Stunde der Angst und Ungewißheit werde ich nie vergessen. Sie mußten wieder unverrichteter Dinge abziehen. Diesmal war die Meinung der Belegschaftsmitglieder: „Das waren die reinsten Teufel!“ Bald kam ein Beauftragter und mein Mann mußte von einer Minute zur anderen seinen Arbeitsplatz verlassen. Mein Mann schrieb eine Beschwerde an Grotewohl, die Antwort war: Der Bezirksparteileitung Halle wurde das Schreiben zur Überprüfung zugestellt, also an die richtige Stelle!!!

In der Nacht vom 31.8. zum 1.9.53 gegen 23.00 Uhr wurden wir aus den Betten geholt. Stasi-Müller mit Kollegen hatten Auftrag einer Hausdurchsuchung. Außer meinem Mann fanden sie nichts und diesen nahmen sie zu einem Verhör mit. Wann und wo die Verhaftung [gemeint ist: die Vernehmung, d. Hg.] stattgefunden hat, weiß ich nicht. Ich suchte vergeblich meinen Mann. Die Stasi und Staatsanwaltschaft Halle gaben keine Auskunft. Ich machte den idiotischen Versuch und klopfte am „Roten Ochsen“ an. Da alles vergeblich war, nahm ich mir einen Rechtsanwalt aus Weißenfels. Seinen Namen weiß ich nicht mehr, er ging bald nach „drüben“.

In der Zwischenzeit war die Stasi hier in Wengelsdorf tätig. Sie suchten sich ganz bewußt einzelne Mitglieder aus, die man unter Druck setzte und die nicht ahnten, was sie unterschrieben haben. (Man brauchte ja Beweißmaterial für eine Anklageschrift.) Im Prozeß stimmte dann ihre Zeugenaussage nicht mit dem unterschriebenen Beweismaterial überein und der erste Zeuge wurde gleich mit Strafe bedroht und mußte sich auf eine Strafbank setzen. Dieses diente als Abschreckung für die nachfolgenden Zeugen. Sie taten mir aufrichtig leid! Wie Zeugenaussagen erpreßt wurden, möchte ich mal auf einen Fall schildern. Ein guter Arbeitskollege meines Mannes und sein Nachfolger wurde als letzter Zeuge aufgerufen. Der Zufall hatte es gewollt, das ich an seiner Stasi-Vernehmung der Horcher war, denn unsere Wohnung war vom Büro nur durch eine große Flügeltür getrennt und davon hatte die Stasi wohl keine Ahnung. Ich frug ihn, nachdem die Stasi fort war, er hätte doch so für meinen Mann gesprochen und die Tatsachen so geschildert wie sie wirklich waren. Sie hätten doch so eifrig mit der Schreibmaschine geklappert! „Ich habe etwas anderes unterschreiben müssen, der Revolver lag auf dem Tisch und ich habe doch Familie.“ Ich fand seine Handlungsweise richtig, denn - warum noch ein Opfer mehr? Vor dem Gericht hat er außer seinem Namen nicht mehr den Mund aufgemacht, er stand wie zu einer Salzsäule erstarrt da, es halfen und keine Drohungen.

Als ich von meinem Rechtsanwalt, der nun als Verteidiger meines Mannes fungierte, die Mitteilung erhielt, daß die Voruntersuchungen abgeschlossen seien, fuhr ich nach Halle zur Staatsanwaltschaft, um eine Besuchergenehmigung zu erlangen. Dort sagte man mir: sie läge am „Kirchtor“ vor. Ich bin sofort zum „Roten Ochsen“ und brachte mein Anliegen vor. Ich

<i>Bundeszentrale für politische Bildung</i>	<i>DeutschlandRadio</i>	<i>Zentrum für Zeithistorische Forschung Potsdam e.V.</i>
--	-------------------------	---

mußte eine geraume Zeit warten und erhielt dann den Bescheid: „Mein Mann sei überhaupt nicht da. Daraufhin habe ich mich geweigert, das Zuchthaus zu verlassen - bis ich meinen Mann habe sprechen dürfen. Diesmal klappte es! Über das Wiedersehen möchte ich keine weiteren Mitteilungen machen, bis auf die Tatsache, daß er bitterlich geweint hat und mir sagte: „Was ich in den ersten 12 Tagen durchgemacht habe, ahnt kein Mensch!“

Diesen Satz möchte ich besonders betonen. Mich wunderte nur, daß der Bewacher keine Äußerung dazu getan hat.

An welchem Tag der Prozeß im Bezirksgericht Halle stattfand, weiß ich nicht mehr. Auf meine jetzige Anfrage und Bitte um Anklageschrift und Urteil wurde mir mitgeteilt: sie würden dort nur 5 Jahre aufbewahrt und im Archiv fanden sie nur die Mitteilung, daß mein Mann nach Art. 6 - 38 zu 3 Jahren und 6 Monaten Zuchthaus verurteilt war. Es muß aber im November 1953 gewesen sein und mein Mann kam bald nach Coswig. Nach anfänglichen Schwierigkeiten (man hauste mit Verbrechern in den großen Kellern des ehemaligen Schlosses) wurde die Haft erträglicher. Ich kann mich bei den vierteljährlichen - 30 Minuten-Besuch nicht über die Bewacher beklagen. Meinen Mann sah und sprach ich am 23.8.1955 das letzte mal.

Am 14.9.55 bekam ich folgendes Telegramm: „Ehemann im Haft-Krankenhaus Kleinmäusdorf, Chemnitzer Straße 68 verstorben. Erbitten Nachricht, ob Leiche Überführung auf eigene Kosten erwünscht, andernfalls erfolgt Einäscherung auf Staatskosten in Leipzig.“ Ich war wie vor den Kopf geschlagen, da ich von nichts eine Ahnung hatte. Mein Bruder fuhr mich sofort an den vorgegebenen Ort und bat um nähere Auskunft. „Der Genosse Arzt kommt gleich!“ Nach einer geraumen Zeit kam der Genosse Arzt mit dem wahrscheinlich frischgetippten Krankenbericht. Die Diagnose lautete: Vereiterter Blinddarm, er wäre gleich nach Einlieferung operiert worden und hat noch 8 Tage gelebt. Ich denke ich höre nicht recht! Als ich fragte, warum man mich nicht verständigt habe, bekam ich die Antwort: da hätten wir viel zu tun, wegen einem Blinddarm die Angehörigen zu verständigen. Ich habe meinen Mann nach Wengelsdorf überführen lassen und mußte noch mit Entsetzen feststellen, daß sein Leichnam verstümmelt war. Schnittwunden an beiden Schläfen und jeweils rechts und links vorn am Hals. Alle Schnitte waren mit einem groben Faden und großen Stichen zusammengeflickt.

Am Tag der Beerdigung war die Beteiligung hinter der Friedhofsmauer groß - keiner wagte mehr! - denn die Stasi war auch in der Nähe. Aber für mich sollte das Schlimmste noch kommen, kurz nach der Beerdigung meines Mannes bekam ich seinen Brief, indem er mir mitteilte, daß er operiert wurde, es ihm gut geht, ich sollte mir keine Sorgen machen. Er bat mich um etwas Obst. Da habe ich die Welt nicht mehr verstanden. Aus dem Poststempel ersah ich, daß sie den Brief erst nach meinem Dortsein in Leipzig abgeschickt hatten, also nach 10 Tagen!

Als Anlagen lege ich Ihnen die Eingabe meines Sohnes und das Telegramm vom Tode meines Mannes bei, mit der Bitte um Rücksendung, da dieses die einzigen Exemplare sind, die ich besitze

Ruth Grattenauer

<i>Bundeszentrale für politische Bildung</i>	<i>DeutschlandRadio</i>	<i>Zentrum für Zeithistorische Forschung Potsdam e.V.</i>
--	-------------------------	---

Anlage 1

DER PRÄSIDENT
DER
DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK
PRÄSIDIALKANZLEI

BERLIN-NIEDERSCHÖNHAUSEN
OSSIETZKYSTRASSE

DEN 6. Oktober 1954
600 958/61a-30- Th/El.

An den
Jugendfreund
Karl Grattenauer
A s c h e r s l e b e n
Hanno-Günther-Heim
Vogelsang 64

Betr.: Deine Eingabe an den Präsidenten der Deutschen Demokratischen Republik
für Deinen Vater Adolf Grattenauer

Lieber Jugendfreund!

Der Präsident der Deutschen Demokratischen Republik greift gemäß unserer Verfassung und nach den strafrechtlichen Bestimmungen in die Rechtsprechung in Strafsachen nicht ein. Das vorliegende Urteil kann demnach durch den Präsidenten der Republik weder aufgehoben noch abgeändert werden.

Unter den im § 346 der Strafprozeßordnung genannten Voraussetzungen besteht die Möglichkeit der Abkürzung der Strafhaft durch Gewährung von Strafaussetzung unter Auferlegung von Bewährungsfrist, wenn mindestens die Hälfte der Strafe verbüßt ist. Im übrigen wird von diesem Zeitpunkt an laufend überprüft, ob eine Aussetzung der Strafe erfolgen kann.

Die Entscheid hierüber trifft das Gericht, welches das Urteil gesprochen hat, im Zusammenwirken mit dem Staatsanwalt.

Es hängt weitestgehend vom Verhalten der Verurteilten während der Strafhaft ab, ob ihm die Freiheit vorzeitig wiedergegeben werden kann.

Wir empfehlen Dir, zu gegebener Zeit mit einem Antrag auf bedingte Strafaussetzung an das Gericht oder an den Staatsanwalt zu wenden.

Einem Gnadengesuch fehlt es in Ansehung der Bedeutung der Straftat an der realen Grundlage. Ein Gnadenverfahren kann daher im gegenwärtigen Zeitpunkt nicht eingeleitet werden.

Wir verstehen Deinen Kummer recht gut, bitten Dich aber einzusehen, daß das Verhalten Deines Vaters die für Euch Kinder, insofern ungünstige Lage hervorgerufen hat, als Ihr nun

<i>Bundeszentrale für politische Bildung</i>	<i>DeutschlandRadio</i>	<i>Zentrum für Zeithistorische Forschung Potsdam e.V.</i>
--	-------------------------	---

nicht mehr in der Familie miteinander leben könnt. Daran liegt es also, daß Ihr, wie Du äusserst, nicht im vollen Umfange eine „glückliche Jugend“ zur Zeit sein könnt.

Mit freundlichen Grüßen!

Im Auftrage

[Unterschrift unleserlich]

Anlage 2

TELEGRAMM		DEUTSCHE POST	
Tag: 14.9. [1955] Amt 59	Zeit: 10.00 Uhr		
Ruth Grattenauer Dürrenbergerstr. 1 Wengelsdorf			
Telegramm aus Leipzig F.	20/28	14/9.[1955]	845
Ehemann im Haft-Krankenhaus Leipzig-Kleinmäusdorf, Chemnitzer Straße 68 <u>verstorben</u> . Erbitten Nachricht, ob Leiche Überführung auf eigene Kosten erwünscht, andernfalls erfolgt Einäscherung auf Staatskosten in Leipzig.			
(Unterschrift) unleserlich			

<i>Bundeszentrale für politische Bildung</i>	<i>DeutschlandRadio</i>	<i>Zentrum für Zeithistorische Forschung Potsdam e.V.</i>
--	-------------------------	---

4. Bericht von Heinz Hildebrandt über den Mithäftling Adolf Grattenauer und die Haftbedingungen in der Strafvollzugsanstalt Coswig im Jahr 1955, 30.7.1990

BUND der VERFOLGTEN
des STALINISMUS (e.V.)

3700 Wernigerode, den 30.07.90
Kapitelsberg 28

Bericht über den Strafgefangenen Adolf Grattenauer.

Ich, Heinz Hildebrandt, Kapitelsberg 28, 3700 Wernigerode, geb.: 31. Juli 1921 in Langenweddingen, gebe hiermit zu Protokoll, dabei erkläre ich eidesstattlich, daß meine Angaben der Wahrheit entsprechen:

Ich war vom Frühjahr 1955 bis etwa November (Oktober?) 1955 Strafgefangener wegen KD 38 in der Strafvollzugsanstalt Coswig (Anhalt). Diese SVA wurde später aufgelöst. Es befindet sich jetzt das Landesarchiv darin.

Während meiner Haftzeit lernte ich dort den Strafgefangenen Adolf Grattenauer kennen. Seine Personalien waren mir z. Zt. im Einzelnen nicht bekannt.

Zur SVA Coswig wäre zu berichten, daß m.E. der Strafvollzug den üblichen DDR-Bedingungen entsprach. Die Verpflegung wurde durch eine eigene Gärtnerei leicht aufgebessert durch Gemüsebeilagen, insbesondere Mangold. Das Personal war bezüglich des Verhaltens den Häftlingen gegenüber sehr unterschiedlich. Es waren Wachleute mit „menschlichen“ Umgangsformen uns Häftlingen gegenüber darunter, aber auch Sadisten. Namen kann ich nicht nennen. Von besonderer Härte uns Polit-Häftlingen gegenüber war der Anstaltsleiter und der VP-Politoffizier (genannt „Windhund“).

Katastrophale Zustände herrschten in der ärztlichen Betreuung. Medikamente wurden nicht regelmäßig verabreicht. Kranke mußten häufig ihre Dosis für mehrere Tage auf einmal einnehmen. Darunter hatten besonders die Zuckerkranken u. andere zu leiden, die auf eine regelmäßige Einnahme angewiesen waren.

Die „Medizinmänner“ waren Strafgefangene. Während meiner Zeit war der „Obermediziner“ ein mehrfach vorbestrafter Strafgefangener. (Sittlichkeitsdelikte). Seine Erstverhaftung wegen des damaligen § 175 erfuhr er bereits in der Zeit von 1933-1945.

Dieser „Obermediziner“ schikanierte besonders die Polit-Häftlinge und besaß dadurch ein besonderes Ansehen der Gefängnisleitung.

„Fachlich“ wurde die ärztliche Betreuung von einem Arzt aus Wittenberg vorgenommen. Dieser Arzt erschien dort in Coswig jede Woche nur für ein paar wenige Stunden und hatte auf die Betreuung eigentlich gar keinen Einfluß. Sein Name ist mir ebenfalls nicht 100 %-ig bekannt. (Es kursierten bei uns die Namen Dr. Israel, Itzig, Jetzig.) Absolut sicher ist sein Herkunftsort. M.E. hatte dieser Arzt auch gar kein Interesse daran, daß den Häftlingen dort geholfen wurde.

Ich selbst war im Herbst 1955 den Schikanen des „Obermediziners“ und dem vermutlich nicht Helfenwollens seitens des Arztes ausgeliefert. Doch darum geht es hier nicht. Es soll mit

<i>Bundeszentrale für politische Bildung</i>	<i>DeutschlandRadio</i>	<i>Zentrum für Zeithistorische Forschung Potsdam e.V.</i>
--	-------------------------	---

dieser Darstellung lediglich geschildert werden, wie die Situation bei dem Umgang mit kranken Häftlingen war.

Adolf Grattenauer klagte Ende August 1955 über kolikartige Bauchschmerzen im Oberbauch. Er meldete das mehrere tagelang jeden Morgen bei der Zellendurchsicht dem Wachpersonal. Seine Klagen wurden nicht beachtet. Nach etwa drei bis vier Tagen, es müßte die Zeit um den dritten September 1955 gewesen sein, steigerten sich die Schmerzen bei Grattenauer bis ins Unerträgliche, so daß er sich krümmte, den Oberbauch hielt, laut schrie und später nur noch wimmerte. Nach mehrmaligen Klopfen an der Zellentür durch uns Mitgefangene öffnete der „Schließer“. Unser Anliegen wegen des Adolf Grattenauer beantwortete er: „Der soll sich nicht so haben“ und „der simuliert“.

Nach einiger Zeit verlor A. Grattenauer das Bewußtsein. Erst daraufhin, nachdem wir erneut den „Schließer“ gerufen hatten, wurde A. Grattenauer von mir und zwei anderen Kameraden in den Sanitärbereich geschafft. D. h. es wurde das angewiesen.

Da A. Grattenauer über Schmerzen im Oberbauch geklagt hatte, nahm ich an, daß er einen Magendurchbruch gehabt hat.

Diese Vermutung erhärtete sich bei mir dadurch, weil er sich Ende August 1955 (vielleicht auch Anfang Sept.?) einige Male erbrochen hat und darunter Blutschleim gewesen ist.

Um den 10. September herum erfuhr ich durch den bzw. durch einen Kalfaktor, daß Adolf Grattenauer nach Meusdorf transportiert worden sei. Angeblich soll er im Sanitärtrakt nicht behandelt worden sein. Der Arzt habe ihn sich lediglich angesehen. Der Transport nach Meusdorf soll zum Wochenende geschehen sein. Der Kalfaktor sprach ebenfalls von einem Magendurchbruch.

Da ich medizinisch nur eine Laie bin, kann ich nicht beurteilen, ob meine Einschätzung eines Magendurchbruch richtig ist. Der Bericht von Frau Grattenauer nennt einen Blinddarmdurchbruch. Aber das dürfte von geringerer Bedeutung sein. Wesentlich ist doch, daß Adolf Grattenauer das Opfer einer unzureichenden bzw. nicht sofortigen ärztlichen Hilfe geworden ist. Diese Schuld tragen die damals diensthabenden „Schließer“ die Gefängnisleitung und m.E. auch der Arzt.

Ergänzt werden muß, daß Adolf Grattenauer U-Häftling des MfS in Halle („Roter Ochse“) gewesen ist. Viele dieser U-Häftlinge hatten in der Folgezeit Magenbeschwerden. Über die Haftbedingungen während der U-Haft bei dem MfS möchte ich vor dem Bezirksstaatsanwalt unabhängig von diesem Bericht meine Aussagen machen.

Wernigerode, den 30.07.1990

Heinz Hildebrandt

Durchschrift an

Frau Grattenauer

Auenstraße 1

4853 WENGELSDORF

Ns.: Bitte um Entschuldigung der Tippfehler. Bin kein Maschinenprofi.

<i>Bundeszentrale für politische Bildung</i>	<i>DeutschlandRadio</i>	<i>Zentrum für Zeithistorische Forschung Potsdam e.V.</i>
--	-------------------------	---

**5. Die Rehabilitierung von Adolf Grattenauer durch das Bezirksgerichts Halle,
24.2.1992****Abschrift**

Bezirksgericht Halle
1. Senat für Rehabilitierungsverfahren
075-RH-164/90

B e s c h l u ß

In dem Rehabilitierungsverfahren

für den Landwirt Adolf Grattenauer
geboren am 18.10.1902 in Aschersleben
verstorben am 13.09.1955

- Betroffener -

Antragstellerin: Ruth Grattenauer,
wh.: Auenstr. 1, 0-4853 Wengelsdorf

hat das Bezirksgericht Halle - 1. Senat für Rehabilitierungsverfahren -
am 24. Februar 1992 durch

Richter am Oberlandesgericht **S c h w a r z**
als Vorsitzenden,
Richter am Amtsgericht **L ü c k e** und
Richter **S t e n g e l**
als beisitzende Richter,

b e s c h l o s s e n :

Das Urteil des Bezirksgerichts Halle vom 06. November 1953
- 1 Ks 635/53-I 884/53 - wird

a u f g e h o b e n .

Der Betroffene wird

r e h a b i l i t i e r t .

<i>Bundeszentrale für politische Bildung</i>	<i>DeutschlandRadio</i>	<i>Zentrum für Zeithistorische Forschung Potsdam e.V.</i>
--	-------------------------	---

Seine Strafregistereintragungen sind, soweit sie diese Verurteilung betreffen, zu tilgen.

Die Erben des Betroffenen haben für den erlittenen Freiheitsentzug des Betroffenen vom 01.09.1953 bis zum 13.09.1955 einen Anspruch auf soziale Ausgleichsleistungen (§ 7 RehaG).

Die Entscheidung ergeht gerichtskostenfrei. Die notwendigen Auslagen der Antragstellerin trägt die Staatskasse.

Gründe:

I.

Der Betroffene wurde mit Urteil des Bezirksgerichts Halle vom 6. November 1953 - 1 Ks 635/53 - I 884/53 - wegen „eines Verbrechens nach Artikel 6 der Verfassung der DDR in Verbindung mit der KD 38, Abschnitt II Artikels III A III zu einer Zuchthausstrafe von 3 Jahren und 6 Monaten verurteilt.

Außerdem wurden ihm die Sühnemaßnahmen der KD 38, Abschnitt II Artikel IX, Ziffer 3 - 9, davon die der Ziffer 7 auf die Dauer von 5 Jahren, auferlegt.

Der Betroffene verbüßte im Rahmen dieses Verfahrens Untersuchungshaft seit dem 01. 09. 1954 und danach bis zu seinem Tod am 13.09.1955 Strafhaft.

Die Antragstellerin hat die Rehabilitierung des Betroffenen als dessen Ehefrau beantragt.

Die Staatsanwaltschaft Halle hat ebenfalls die Rehabilitierung des Betroffenen mit allen sich aus § 4 RehaG ergebenden Folgen beantragt.

II.

Zum Tatvorwurf des Strafverfahrens gegen den Betroffenen hat der Senat aufgrund des in Ablichtung in der Akte befindlichen Urteils des Bezirksgerichts Halle vom 06. November 1953 und der schriftlichen Angaben der Antragstellerin folgende Feststellungen treffen können:

Der Betroffene wurde im Januar 1951 zunächst als TAN-Bearbeiter und später als Betriebsleiter auf dem volkseigenen Gut Wengelsdorf eingesetzt.

Im Verlaufe der Vormittagsstunden des 17. Juni 1953 erfuhr der Betroffene von Belegschaftsangehörigen des Gutes Wengelsdorf, daß es Streiks und Ausschreitungen in Leuna und Merseburg gegeben haben sollte. In diesem Zusammenhang wurde auch erzählt, daß keine Arbeitskräfte mehr auf den Feldern eingesetzt werden sollten. Um sich

<i>Bundeszentrale für politische Bildung</i>	<i>DeutschlandRadio</i>	<i>Zentrum für Zeithistorische Forschung Potsdam e.V.</i>
--	-------------------------	---

von der Richtigkeit dieser Angaben zu überzeugen, fuhr er in den Mittagsstunden mit seinem Motorrad nach Leuna und Merseburg und stellte dort fest, daß es Ansammlungen von Demonstranten gab und auch Ausschreitungen gegen Einrichtungen der DDR. Als er zum Gut Wengelsdorf zurückgekehrt war, informierte er dort eine Mitarbeiterin von seinen Beobachtungen und gab bekannt, daß nach Arbeitsschluß eine Belegschaftsversammlung stattfinden sollte. Im Verlaufe des Nachmittags wurde ihm dann mitgeteilt, daß aus den Gefängnissen Inhaftierte „befreit“ worden seien und auch die Regierung gestützt worden sei. In der Belegschaftsversammlung informierte er über seine Wahrnehmungen in Merseburg und über die weiteren erhaltenen Informationen. Er forderte die anwesenden Belegschaftsmitglieder schließlich auf, sich mit den Streikenden solidarisch zu erklären und brachte dabei zum Ausdruck, daß die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik gestürzt werden müsse, da „wir“ sonst pleite gehen würden. Er äußerte weiter, daß der Tag der Freiheit angebrochen wäre und jetzt jeder selbst spüren würde, was Freiheit bedeute. Hierbei erwähnte er noch, daß die Arbeiter um ihre Freiheit kämpfen würden. Zum Abschluß der Belegschaftsversammlung ab er die Anweisung, keine Angehörigen der Volkspolizei ohne seine Einwilligung das Gut betreten zu lassen.

Dem Betroffenen wurde außerdem vorgeworfen, bereits vor dem 17. Juni 1953 anlässlich einer Belegschaftsversammlung geäußert zu haben: „Laßt die Politik sein, sie verdirbt nur den Charakter“.

Das Verhalten des Betroffenen und seine Äußerungen im Rahmen der Betriebsversammlung wertete das damals verurteilende Bezirksgericht als Boykotthetze gegen demokratische Einrichtungen (Art. 6 der Verfassung der DDR) und u. a. auch als Propagierung für den Neofaschismus (KD 38 Abschnitt II Artikel III A III), da dieser „den Frieden des Deutschen Volkes, der am 17.06.1953 hart an des Messers Schneide stand, gefährdet hat“.

Artikel 6 Abs. 2 der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik vom 07. 10. 1949 hatte folgenden Wortlaut:

„Boykotthetze gegen demokratische Einrichtungen, Mordhetze gegen demokratische Politiker, Bekundung von Glaubens-, Rassen-, Völkerhaß, militaristische Propaganda sowie Kriegshetze und alle sonstigen Handlungen, die sich gegen die Gleichberechtigung richten, sind Verbrechen im Sinne des Strafgesetzbuches. Ausübung demokratischer Rechte im Sinne der Verfassung ist keine Boykotthetze.“

Die Kontrollratsdirektive Nr. 38, Abschnitt II Art. III A III lautete wie folgt:

„Aktivist ist auch, wer nach dem 8. Mai 1945 durch Propaganda für den Nationalsozialismus oder Militarismus oder durch Erfindung und Verbreitung tendenziöser Gerüchte den Frieden des Deutschen Volkes oder den Frieden der Welt gefährdet hat oder möglicherweise noch gefährdet.“

Ferner lautete in der Kontrollratsdirektive Nr. 38 der Abschnitt II Artikel IX, davon Ziffer 7 wie folgt:

<i>Bundeszentrale für politische Bildung</i>	<i>DeutschlandRadio</i>	<i>Zentrum für Zeithistorische Forschung Potsdam e.V.</i>
--	-------------------------	---

„Es ist ihnen auf die Dauer von mindestens fünf Jahren nach ihrer Freilassung untersagt: In einem freien Beruf oder selbständig in irgendeinem gewerblichen Betriebe tätig zu sein, sich an einem solchen zu beteiligen oder dessen Aufsicht oder Kontrolle auszuüben.

- a) In nicht selbständiger Stellung anders als in gewöhnlicher Arbeit beschäftigt zu sein.
- b) Als Lehrer, Prediger, Redakteur, Schriftsteller oder Rundfunk-Kommentator tätig zu sein.“

III.

Die beantragte Rehabilitierung ist auszusprechen. Der Betroffene hat politischen Widerspruch in Worten und durch friedliche Demonstration erhoben und ist nur deshalb verurteilt worden (§ 3 Abs. 2 Nr. 1 Rehabilitierungsgesetz vom 06.09.1990 - GBl. DDR I, S. 1459 - i.d.F. der Vereinbarung zur Durchführung und Auslegung des Einigungsvertrages vom 18.09.1990 - GBl. DDR I, S. 1979 - im folgenden RehaG).

Der Betroffene hat auch nach den objektiven Feststellungen des Urteils des Bezirksgerichts nichts anderes getan, als am 17. 06. 1953 im Rahmen der von ihm einberufenen Betriebsversammlung kritische Äußerungen zur Wirtschaftspolitik gemacht und zum Widerstand aufgerufen zu haben.

Er hat durch seine Äußerungen weder den Neofaschismus propagiert noch den Frieden des deutschen Volkes gefährdet, so daß eine Rehabilitierung auch nicht etwa nach § 3 Abs. 5 RehaG ausgeschlossen ist.

Das gegen den Betroffenen ergangene Urteil ist daher aufzuheben (§ 4 RehaG) und die Tilgung der diesbezüglichen Eintragungen im Strafregister anzuordnen.

Die Erben des Betroffenen haben gemäß § 7 Abs. 1 RehaG auch einen Anspruch auf soziale Ausgleichsleistungen, über deren Höhe der Senat jedoch nicht zu entscheiden hat. Gemäß § 7 Abs. 2 RehaG richten sich Art und Umfang der sozialen Ausgleichsleistungen nach den Bestimmungen des Häftlingshilfegesetzes (BGBl. 1987, S. 512).

Mit ihren konkreten Ansprüchen müssen sich die Erben des Betroffenen an die

Stiftung für ehemalige politische Häftlinge
Marienfelder Allee 66-80
W-1000 Berlin 48

wenden. Dabei sind gemäß § 8 Abs. 2 RehaG diejenigen Leistungen anzurechnen, welche der Betroffene oder seine Erben bereits nach dem Häftlingshilfegesetz empfangen haben.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluß ist die sofortige Beschwerde zulässig. Diese ist innerhalb einer Woche beim hiesigen Bezirksgericht schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle einzulegen. Die

<i>Bundeszentrale für politische Bildung</i>	<i>DeutschlandRadio</i>	<i>Zentrum für Zeithistorische Forschung Potsdam e.V.</i>
--	-------------------------	---

Frist beginnt mit der Zustellung der Entscheidung und ist nur gewahrt, wenn das Rechtsmittel innerhalb der Frist bei Gericht eingegangen ist.

Schwarz

Lücke

Stengel

6. Das 1992 aufgehobene Urteil des Bezirksgerichts Halle gegen Adolf Grattenauer vom 6.11.1953

1 Ks 635=53

I 884/53

U r t e i l Im Namen des Volkes

In der Strafsache gegen

den Landwirt Adolf G r a t t e n a u e r , geb. am
18.10.1902 in Aschersleben, wohnhaft in Wengelsdorf
Krs. Weissenfels, Dürrenberger Str. 1, Volkseigenes Gut
in Untersuchungshaft seit dem 1.9.1953

wegen: Verbrechen und Vergehens nach Artikel 6 der Verfassung
der DDR in Verbindung mit DK 38, Abschn. II Art. III A

hat der 1. Strafsenat des Bezirksgerichts in Halle/Saale in seiner
Sitzung vom 6. November 1953, an der teilgenommen haben:

Oberrichter am Bezirksgericht
B a c h e r t
als Vorsitzender.
Rolf G r e u l i c h , Angestellter, Merseburg
Willi R o s s d o r f , Angestellter, Halle/S.
als Schöffen
Staatsanwalt S t e f f e n s
als Vertreter des Bezirksstaatsanwaltes
Justizangestellte P i e l
als Protokollführerin

für R e c h t erkannt:

Der Angeklagte wird wegen eines Verbrechen nach
Artikel 6 der Verfassung der DDR in Verbindung mit

<i>Bundeszentrale für politische Bildung</i>	<i>DeutschlandRadio</i>	<i>Zentrum für Zeithistorische Forschung Potsdam e.V.</i>
--	-------------------------	---

der KD 38, Absch. II Art. III A III zu einer Zucht-
hausstrafe von

d r e i Jahren und s e c h s Monaten

verurteilt.

Ihm werden die Sühnemassnahmen der KD 38, Abschn. II
Art. IX, Ziff. 3-9 auferlegt, davon die der Ziff. 7
auf die Dauer von f ü n f Jahren.

Die Untersuchungshaft seit dem 1.9.1953 wird dem Ange-
klagten auf die erkannte Strafe angerechnet.

Die Kosten des Verfahrens hat der Angeklagte zu tragen.

G r ü n d e :

Der im Jahre 1902 geborene Angeklagte entstammt einer bürgerlichen Familie und besuchte die Volks- und Realschule. Nach seiner Schulentlassung besuchte er bis 1924 das landwirtschaftliche Seminar und machte sein Praktikum als Landwirt. Von 1924 bis 1936 war er auf den verschiedensten Rittergütern als Verwalter beschäftigt. Im Anschluß daran war er bis zu seiner Einberufung zur damaligen faschistischen Wehrmacht im Jahre 1939 als amtlicher Bodenschätzer angestellt. Der Angeklagte der nur bis 1941 bei der damaligen Wehrmacht verblieb und wegen Krankheit entlassen wurde, übte danach wiederum bis 1943 die Tätigkeit eines Bodenschätzers aus. Danach wurde er abermals zur Wehrmacht einberufen und geriet im Jahre 1945 in sowjetische Gefangenschaft aus der er im Jahre 1949 entlassen wurde. Sein letzter Dienstgrad war Unteroffizier. Nachdem er kurze Zeit als Tiefbauarbeiter tätig war, wurde er im Januar 1951 in das volkseigene Gut Wengelsdorf vorerst als TAN-Bearbeiter und späterhin als Betriebsleiter eingesetzt.

Der Angeklagte gehörte von 1926 bis 1929 dem damaligen Jungstahlhelm an. Dieses verschwie er auf seinem Fragebogen, der bei seiner Einstellung in das volkseigene Gut seiner vorgesetzten Dienststelle eingereicht werden mußte. Nach 1933 war der Angeklagte von 1936 bis 1945 Mitglied der damaligen NSDAP ohne Funktion, seit 1949 gehört er lediglich dem FDGB und der DSF an. Eine Beteiligung am gesellschaftspolitischen Leben hatte der Angeklagte nicht nachzuweisen.

Im Verlaufe der Vormittagsstunden des 17.6.1953 erfuhr der Angeklagte durch Belegschaftsangehörige, von Streiks und Ausschreitungen in Leuna und Merseburg. In diesem Zusammenhang wurde auch erzählt, daß keine Arbeitskräfte mehr auf den Feldern eingesetzt werden dürften. Um sich von der Richtigkeit dieser Angaben zu überzeugen, suchte er in den Mittagsstunden mit seinem Motorrad die Orte Leuna und Merseburg auf und bemerkte, Ansammlungen von Demonstranten und Ausschreitungen gegen unsere demokratischen Einrichtungen. In den Betrieb zurückgekehrt, unterrichtete er davon die Zeugin WEISE und gab auch bekannt, daß nach Arbeitsschluss eine Belegschaftsversammlung stattfindet. Im Verlauf des Nachmittags wurde dem Angeklagten durch weitere Personen mitgeteilt, daß aus den Gefängnissen Inhaftierte „befreit“ worden sind

<i>Bundeszentrale für politische Bildung</i>	<i>DeutschlandRadio</i>	<i>Zentrum für Zeithistorische Forschung Potsdam e.V.</i>
--	-------------------------	---

und daß auch die Regierung gestützt wäre. In der Belegschaftsversammlung informierte er die anwesenden über seine Wahrnehmungen in Merseburg und das Gehörte. Anstatt nun die Belegschaft darüber aufzuklären, sich von diesen provokatorischen Ausschreitungen zu distanzieren und zur Ruhe und Besonnenheit zu ermahnen, forderte er die Anwesenden auf, sich mit den Streikenden solidarisch zu erklären und brachte zum Ausdruck, daß die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik gestützt werden müsse, da „wir“ sonst pleite gehen würden. Im Verlaufe der weiteren Ausführungen gab er bekannt, daß der Tag der Freiheit angebrochen wäre und jeder jetzt selbst spüren würde, was Freiheit bedeute. Hierbei erwähnte er noch, daß die Arbeiter um ihre Freiheit kämpfen. Nach der Versammlung gab der Angeklagte die Anweisung, keinen Angehörigen der Volkspolizei und sonstiger Sicherheitsorgane ohne seine Einwilligung das Gut betreten zu lassen.

Wie durch Zeugenaussagen festgestellt, hatte der angeklagte schon vom dem 17.6.1953 anlässlich einer Belegschaftsversammlung geäußert:

„Laßt die Politik sein, sie verdirbt nur den Charakter“. Auf Grund seines provokatorischen Verhaltens am 17.6.1953 wurde der Angeklagte von mehreren Sicherheitsorganen festgenommen.

Dieser Sachverhalt ergibt sich aus den Einlassungen des Angeklagten und den Aussagen der anwesenden Zeugen.

Der Angeklagte versuchte sich in beredter Weise zu entlasten und die Handlungsweise zu bagatellisieren. Zum anderen gibt er jedoch zu, sinngemäß zum Sturz der Regierung aufgefordert zu haben und sich mit den Streikenden solidarisch zu erklären. Der Zeuge SEUBERLICH bestätigt ein solches Verhalten des Angeklagten. Ebenso bekundeten dies die anderen Zeugen. Wenn die Zeugen auch offensichtlich versuchten den Angeklagten zu entlasten und erst nach mehrmaligen Ermahnungen des Gerichts sich bequemen objektive Aussagen zu machen, bestätigten sie doch die vom Angeklagten wie im Sachverhalt aufgeführten, provokatorischen Regem.

Rechtlich hat der Senat die Handlungsweise des Angeklagten, der zum Sturz unserer Regierung aufforderte, nach dem Tatbestand des Artikel 6 der Verfassung der DDR und der KD 38, Abschn. II Art. III A III gewürdigt. Er machte sich zum Sprachrohr der faschistischen Provokateure und unterstützte aktiv deren faschistische Umtriebe, die am sogenannten Tag X im Auftrage des imperialistischen Gegners die Arbeiter- und Bauernmacht unserer Deutschen Demokratischen Republik beseitigen wollten. Dieses Verhalten des Angeklagten richtet sich gegen die Grundfesten unserer staatlichen Ordnung und rechtfertigt damit auf Grund der objektiven Schwere seiner Handlungsweise die angezogenen Gesetze. Der Artikel 6 ist eine scharfe Waffe gegen Provokateure, Agenten und Saboteure. Er hat somit nach diesem Gesetz die Begehungsform der Boykotthetze gegen demokratische Einrichtungen erfüllt, denn es ging ihm am sogenannten Tag X um die Beseitigung der Errungenschaften unserer Arbeiterklasse im Interesse der entmachteten Monopolherren und Großjunker.

Wer sich wie der Angeklagte aktiv für die provokatorischen Forderungen der imperialistischen Gegner einsetzt, hilft mit die verbrecherischen Ziele der westlichen Kriegstreiber zu verwirklichen, die ihre verlorengegangenen Positionen in der Deutschen Demokratischen Republik wieder durch Gewalt zu erlangen versuchen. Ein solches aktives Einsetzen für diese Interessen, wie es bei dem Angeklagten am 17.6.1953 zum Ausdruck kam, stellt darüber hinaus auch eine Propagierung für den Neofaschismus dar. Der Angeklagte hat somit gegen die KD 38, Abschn. II Art. III III verstoßen, da er den Frieden des Deutschen Volkes, der am 17.6.1953 hart an des Messers Schneide stand, gefährdet hat.

<i>Bundeszentrale für politische Bildung</i>	<i>DeutschlandRadio</i>	<i>Zentrum für Zeithistorische Forschung Potsdam e.V.</i>
--	-------------------------	---

Der Angeklagte hat auch bewußt handelt; dies ergibt sich klar aus den objektiven Handlungen. Als Leiter eines volkseigenen Gutes hat er es jahrelang verstanden sich zu tarnen, hat sich der fortschrittlichen Entwicklung nur äusserlich angepaßt, um im entscheidenden Moment sich auf die Seite der Feinde dieser Entwicklung zu stellen.

Bei der Bemessung der Strafe ist davon auszugehen, daß unsere demokratische Justiz mit aller Schärfe gegen faschistische Provokateure und andere Rechtsbrecher im Interesse der Werktätigen vorzugehen hat, um einerseits die Gesellschaft vor solchen Tätern zu schützen und andererseits sie wieder brauchbaren Mitgliedern unserer Gesellschaftsordnung zu erziehen. Der Senat erkannte für den Angeklagten auf eine Zuchthausstrafe von drei Jahren und sechs Monaten. Er sah die ausgeworfene Strafe, dem Charakter der Straftat entsprechend, für angemessen und erforderlich an. Hierbei war erschwerend zu berücksichtigen, daß der Angeklagte trotz seiner faschistischen Vergangenheit, wo ihm in unserer Deutschen Demokratischen Republik alle Entwicklungsmöglichkeiten geboten waren, zum Sprachrohr der faschistischen Provokateure wurde. Damit ließ er erkennen, daß er sich als langjähriger Mitarbeiter der jetzt enteigneten Großjunker immer noch einsetzt, um deren Ziele zu verwirklichen und aus der Vergangenheit noch keine Lehren gezogen hat. Wenn der Senat bei der Strafzumessung unter dem Antrage der Staatsanwaltschaft des Bezirkes geblieben ist, die eine Zuchthausstrafe von vier Jahren beantragte, so aus dem Grunde, weil der Angeklagte beachtliche Arbeitsleistungen zeigte und sich vor dem 17.6.1953 für den Aufbau unserer Landwirtschaft tatkräftig eingesetzt hatte, und zwar im Rahmen seines Arbeitsgebietes auf dem volkseigenen Gut.

Als notwendige Folge seiner Tathandlungen waren dem Angeklagten noch die Sühnemaßnahmen der KD 38, in der beantragten Art und Höhe, aufzuerlegen.

Die Anrechnung der Untersuchungshaft und die Kostenentscheidung erfolgt aus den §§ 219 Abs. 2 und 353 StPO.

(3 Unterschriften)
[unleserlich]

[Quelle: Materialsammlung zum Rehabilitierungsverfahren von Adolf Grattenauer, enthalten in: Landesbeauftragte für die Stasi-Unterlagen in Sachsen-Anhalt, Materialerhebung zum 17. Juni 1953, Magdeburg 2003.]

<i>Bundeszentrale für politische Bildung</i>	<i>DeutschlandRadio</i>	<i>Zentrum für Zeithistorische Forschung Potsdam e.V.</i>
--	-------------------------	---